



Verordnung über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in die städtischen Altersheime und über die Taxen der städtischen Altersheime (Aufnahme- und Taxverordnung Altersheime, ATV AH)

Stadtratsbeschluss vom 8. Juli 2009 (884)
mit Änderung vom 3. November 2010 (1817)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 49 der Gemeindeordnung, § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und § 139 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 8 des Finanzhaushaltgesetzes, folgende Verordnung:

A. Heimkategorien

Art. 1 Altersheime

Die städtischen Altersheime werden unter Berücksichtigung der Lage des Heimes, der Ausstattung des Appartements und der Infrastruktur wie folgt zugeordnet:

- a) Komfortkategorie 1;
- b) Komfortkategorie 2;
- c) Komfortkategorie 3.

Art. 2 Altersheime und Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung

¹Altersheime und Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung bieten spezifische Betreuung und Beherbergung für betagte Menschen, welche auf Grund ihrer physischen und/oder psychischen Verfassung oder wegen ihrer sozialen Desintegration einer gezielten Betreuung und Pflege innerhalb eines klar strukturierten Rahmens bedürfen.

²Die Pflegeabteilung des Altersheimes Pfrundhaus ist auf die Betreuung und Beherbergung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet. Die Pflegeleistungen werden in Appartements erbracht, die mehrheitlich mit zwei Personen belegt sind.

Art. 3 Gästehaus

Das Gästehaus bietet eine temporäre spezifische Betreuung und Beherbergung für betagte Personen. Die Kriterien für die

Aufnahme ins Gästehaus orientieren sich am Ziel der Rückkehr der Gäste in die eigene Wohnung oder in eine andere Einrichtung.

Art. 4 Zuordnung zur Kategorie

¹Die Zuordnung der einzelnen Altersheime oder Altersheimabteilungen zu einer dieser Heimkategorien erfolgt auf Antrag der Direktion der Altersheime der Stadt Zürich durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements.

²Nach Durchführung massgeblicher baulicher Sanierungen oder betrieblicher Anpassungen ist die Zuordnung zu überprüfen und allenfalls neu festzusetzen.

B. Aufnahme

Art. 5 Voraussetzungen

¹In die städtischen Altersheime werden Personen aufgenommen, die in der Regel selbstständig sind, den Tag eigenständig gestalten können und in der Lage sind, in einer Gemeinschaft zu leben.

²Die Aufnahme in die städtischen Altersheime setzt den Wohnsitz in der Stadt Zürich sowie in der Regel das AHV-Alter voraus.

³Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Zürich können bei Vorliegen wichtiger Gründe in die städtischen Altersheime aufgenommen werden, beispielsweise bei langjährigem früherem Bezug zur Stadt Zürich oder Wohnsitz von nahen Angehörigen in der Stadt Zürich. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die «Beratungsstelle Wohnen im Alter» (WiA) im Einvernehmen mit der Direktion Altersheime der Stadt Zürich.

⁴In Heimen mit Standort ausserhalb der Stadt Zürich ist die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz in der Standortgemeinde oder einer angrenzenden Gemeinde möglich, sofern Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich auf der Warteliste keinen Anspruch auf die sofortige Aufnahme ins Heim erheben.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹Die Anmeldung für die Aufnahme in städtische Altersheime erfolgt durch die «Beratungsstelle Wohnen im Alter» (WiA).

²Für einzelne Altersheime oder Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung ist eine direkte Anmeldung möglich. Die Direktion Altersheime der Stadt Zürich legt die Auswahl nach Rücksprache mit der WiA fest.

³Die Anmeldung für einen temporären Aufenthalt kann direkt beim ausgewählten Heim erfolgen. Sofern im betreffenden Altersheim keine Warteliste existiert, kann der Aufenthalt verlängert oder übergangslos in einen definitiven Eintritt umgewandelt werden. Ins Gästehaus ist ein definitiver Eintritt nicht möglich.

C. Wohnformen und Vertragsvarianten

Art. 7 Grundsätze

¹Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abzudecken und ihre Autonomie zu fördern, werden verschiedene Wohnformen angeboten. Mit dem gleichen Ziel wird die Möglichkeit geboten, je nach Vertragsvariante Leistungen gestaffelt zu beziehen.

²Wohnformen und Vertragsvarianten werden angeboten entsprechend der Infrastruktur des betreffenden Heimes. Die Direktion der Altersheime der Stadt Zürich entscheidet über die Zuordnung.

³Sofern die Sicherheit oder die Gesundheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners gefährdet ist, kann die Heimleitung unter Berufung auf ihre Fürsorgepflicht den Bezug von zusätzlichen Dienstleistungen ServiceWohnen oder wegbedingenen Eigenleistungen verlangen und diese in Rechnung stellen.

Art. 8 Vertragsvariante Vollpension

Bei Vollpension sind in der Tagestaxe umfassende Leistungen inbegriffen.

Art. 9 Vertragsvariante ServiceWohnen

¹Bei ServiceWohnen ist in der Tagestaxe ein Grundangebot an Leistungen inbegriffen. Weitere Dienstleistungen können individuell nach Bedarf bezogen werden.

²Diese Wohnform wird in Altersheimen angeboten, die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen.

Art. 10 Eigenleistungen

¹Altersheime, die nur die Vertragsvariante Vollpension bieten und die über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, können den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Bereichen Verpflegung, Zimmerreinigung und Waschen der persönlichen Wäsche die Möglichkeit anbieten, diese Dienstleistungen gegen Kostenersatzung einzeln oder gesamthaft selbst zu erbringen. Das Mittagessen ist von dieser Wahl ausgenommen.

²Die Eigenleistungen werden in einer individuellen, schriftlichen Vereinbarung geregelt.

³In Altersheimen mit der Vertragsvariante ServiceWohnen und Altersheimen oder Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung sind Eigenleistungen ausgeschlossen.

Art. 11 Temporäraufenthalte

¹Sofern die Platzverhältnisse es erlauben, ist ein Temporäraufenthalt möglich in Form von:

- a) Schnupper- und/oder Ferienwochen, in der Regel nicht länger als 1 Monat;
- b) Probewohnen, in der Regel nicht länger als 6 Wochen;
- c) befristetem Aufenthalt, in der Regel nicht länger als 3 Monate.

²Im Gästehaus ist die maximale Aufenthaltsdauer auf 6 Monate beschränkt.

³Bei temporären Aufenthalten gilt Vollpension gemäss Art. 8. Das Erbringen von Eigenleistungen ist nicht möglich.

⁴Personen, die keine Pflegeleistungen benötigen, kann im Gästehaus Übernachtung mit Frühstück angeboten werden.

D. Taxen

Art. 12 Tagestaxen

Die Höhe der Tagestaxen bestimmt sich nach Heimkategorie, Leistungsumfang, Daueraufenthalt oder temporärem Aufenthalt und der Zahl der bewohnten Zimmer. Sie werden gemäss Anhang verrechnet.

Art. 13 Leistungsumfang

¹Die Vollpension umfasst folgende Leistungen:

- a) Unterkunft, einschliesslich Wäscheservice für Bett- und Toilettenwäsche sowie persönliche Wäsche, Grundreinigung und wöchentliche Reinigung des Appartements, Grundbetreuung, Beratung in Fragen der Alltagsgestaltung, Aktivierungsangebote und soziokulturelle Veranstaltungen (Fixkostenanteil der Tagestaxe) sowie
- b) Verpflegung (variabler Kostenanteil der Tagestaxe).

²Das Grundangebot ServiceWohnen umfasst folgende Leistungen:

- a) Unterkunft, einschliesslich Wäscheservice für Bett- und Toilettenwäsche, Grundreinigung des Appartements, Grundbetreuung, Beratung in Fragen der Alltagsgestaltung, ein Aktivierungsangebot und soziokulturelle Veranstaltungen

(Fixkostenanteil der Tagestaxe) sowie

- b) eine Hauptmahlzeit (variabler Kostenanteil der Tagestaxe). Die Wahl der Mahlzeit ist in der Regel frei. Kalkuliert ist das Mittagessen, bei Bezug einer anderen Mahlzeit wird die Tagestaxe nicht reduziert.

³Die weiteren Dienstleistungen ServiceWohnen ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung. Ihr Bezug wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

⁴Zweizimmerappartements können einer einzelnen Person zur Verfügung gestellt werden, sofern der Aufenthalt aus eigenen Mitteln finanziert werden kann und dadurch nicht eine Wohnpartnerschaft ausgeschlossen wird.

Art. 14 Zuschläge

Zur Tagestaxe gemäss Art. 12 werden Zuschläge erhoben:

- a) für vom Heim erbrachte Pflegeleistungen, soweit diese als Pflichtleistungen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gelten;
- b) für vom Heim erbrachte KVG-pflichtige ärztliche und therapeutische Leistungen, Arznei, Pflegematerial und Hilfsmittel;
- c) für besonderen Betreuungsaufwand bei Pflegebedürftigkeit;
- d) (aufgehoben)¹
- e) für Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich oder Wohnsitz von weniger als zwei Jahren in der Stadt Zürich;
- f) für Appartements von überdurchschnittlicher Grösse oder mit besonderem Ausbau. Die zuschlagsbedingte Fläche ergibt sich aus der Richtgrösse des Appartements entsprechend der Heimkategorie. Die jeweilige Infrastruktur wird mitberücksichtigt.

Art. 14a Eigenbeteiligung an den Pflegekosten²

Den Bewohnerinnen und Bewohnern werden die Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG überbunden.

Art. 15 Rückvergütungen

¹In den Altersheimen gemäss Art. 1 und 2 werden folgende Rückvergütungen gemäss den von der Direktion der Altersheime der

¹ Aufgehoben durch STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

² Eingefügt durch STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

Stadt Zürich festgesetzten Ansätzen gewährt:

- a) Vertragsvariante Vollpension: Rückvergütung in der Höhe des variablen Kostenanteils der Tagestaxe (Art. 13 Abs. 1 lit. b);
- b) Vertragsvariante ServiceWohnen:
 - Grundangebot ServiceWohnen: Rückvergütung in der Höhe des variablen Kostenanteils der Tagestaxe (Art. 13 Abs. 2 lit. b);
 - Weitere Dienstleistungen ServiceWohnen: Rückvergütung weiterer Mahlzeiten, falls eine schriftliche Bezugsvereinbarung vorliegt. Für andere Dienstleistungen ServiceWohnen werden keine Rückvergütungen gewährt;
- c) Eigenleistungen nach Art. 10: Rückvergütung in der Höhe der entsprechenden Eigenleistungen. Rückvergütung für die Eigenleistung Reinigung des Appartements oder Waschen der persönlichen Wäsche wird gewährt, falls sie nach Abwesenheit gemäss Abs. 2 weiterhin bezogen werden.

²Rückvergütungen werden wie folgt gewährt:

- a) bei Ferienabwesenheit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen für die zwischen Abreise- und Rückreisetag liegenden Tage;
- b) bei Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt ab dem folgenden Tag bis und mit dem Tag der Rückkehr.

Art. 16 Weitere Kosten

Gemäss den von der Direktion der Altersheime der Stadt Zürich festgesetzten Preisen und Richtlinien werden in Rechnung gestellt:

- a) Nebenkosten wie Kabel-TV-Gebühren und Telefongebühren;
- b) Leistungen wie Coiffure, Fusspflege oder Leistungen der Cafeteria, der Hauswirtschaft, usw.

E. Austritt

Art. 17 Verlegung

¹Die Altersheime der Stadt Zürich bieten in der Regel eine lebenslange Wohnmöglichkeit mit Betreuung und Pflege.

²Erweist sich aus Sicht des Heimes die Verlegung in eine Pflegeeinrichtung oder in eine ähnliche Institution aus Gründen der

Medizin, der Infrastruktur oder der personellen Belastung als unumgänglich, so gilt:

- a) in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 wird ab dem folgenden Tag eine reduzierte Tagestaxe in der Höhe des Fixkostenanteils gemäss Art. 13 für fünf Tage verrechnet. Wird das Appartement innert fünf Tagen nicht geräumt, erfolgt eine Verrechnung bis zur Räumung und daran anschliessend für weitere zwei Tage;³
- b) im Gästehaus wird bei kurzfristiger Verlegung die volle Tagestaxe bis zur Räumung und daran anschliessend für weitere zwei Tage, mindestens jedoch für fünf Tage oder bis zum Tag der Wiederbelegung des Appartements, verrechnet. Bei einer geplanten Verlegung erfolgt eine Verrechnung bis zum erstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin.⁴

Art. 18 Todesfall

Stirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, wird zulasten des Nachlasses ab dem folgenden Tag eine reduzierte Tagestaxe in der Höhe des Fixkostenanteils gemäss Art. 13 verrechnet:

- a) in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 bis zum Tag vor der Wiederbelegung des Appartements, längstens aber für 30 Tage. Wird das Appartement innert 30 Tagen nicht geräumt, erfolgt eine Verrechnung bis zur Räumung und daran anschliessend für weitere sieben Tage;⁵
- b) im Gästehaus bis zur Räumung und daran anschliessend für weitere zwei Tage, mindestens jedoch für fünf Tage. Falls eine Wiederbelegung des Appartements früher möglich ist, erfolgt die Verrechnung bis zum Tag vor der Wiederbelegung.⁶

Art. 19 Wohnpartnerschaften im Zweizimmerappartement

¹Erfolgt eine Verlegung gemäss Art. 17 einer Wohnpartnerin oder eines Wohnpartners in eine Pflegeeinrichtung oder in eine ähnliche Institution gilt:

- a) für die im Zweizimmerappartement verbleibende Person bis zum Umzug, längstens für fünf Tage, die bisherige Tagestaxe. Anschliessend wird die Tagestaxe für ein Einzimmerappartement verrechnet;⁷

³ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

⁴ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

⁵ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

⁶ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

⁷ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

- b) für die verlegte Person ab dem folgenden Tag eine reduzierte Tagestaxe in der Höhe des Fixkostenanteils gemäss Art. 13. Die Verrechnung erfolgt bis zum Umzug der verbleibenden Person in ein Einzimmerappartement, längstens aber für fünf Tage.⁸

²Stirbt eine Wohnpartnerin oder ein Wohnpartner gilt:

- a) für die im Zweizimmerappartement verbleibende Person bis zum Umzug, längstens für 30 Tage weiterhin die bisherige Tagestaxe. Anschliessend wird die Tagestaxe für ein Einzimmerappartement verrechnet;
- b) zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person ab dem folgenden Tag eine reduzierte Tagestaxe in der Höhe des Fixkostenanteils gemäss Art. 13. Die Verrechnung erfolgt bis zum Umzug der verbleibenden Person in ein Einzimmerappartement, längstens aber für 30 Tage.

³Wird ein Zweizimmerappartement nur noch von einer Person bewohnt, muss sie grundsätzlich umziehen, wenn ihr ein Einzimmerappartement zur Verfügung gestellt werden kann. Wird ein Verbleiben im Zweizimmerappartement gewünscht gilt Art. 13 Abs. 4.

F. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 20 Rechnungsstellung

¹Bei Wohnpartnerschaften (Ehepaare, Lebensgemeinschaften usw.) wird jeweils pro Person eine Rechnung ausgestellt. Feste Nebenkosten, welche pro Appartement und nicht pro Bewohnerin oder Bewohner anfallen, wie beispielsweise Kabel-TV- oder Telefongebühren, werden zu je 50% in Rechnung gestellt. Individuell zurechenbare Leistungen werden individuell belastet.

²Bewohnerinnen und Bewohner mit Daueraufenthalt haben das Lastschriftverfahren anzuordnen.

Art. 21 Haftung

¹Steuern, Zuschläge und Abgeltungen von Dienstleistungen sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern geschuldet.

²Ehepartner respektive eingetragene Partner haften solidarisch.

Art. 22 Abtretung von Ansprüchen

Die Direktion der Altersheime der Stadt Zürich kann verlangen, dass fällige und künftige Guthaben, namentlich gegenüber Kran-

⁸ Fassung gemäss STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

kenversicherern, im Rahmen der vom Heim erbrachten Leistungen an die Stadt abgetreten werden.

Art. 23 Annullationsgebühr und Depot

Die Direktion der Altersheime der Stadt Zürich ist berechtigt, eine Annullationsgebühr von maximal zwei Tagestaxen sowie ein Depot von maximal 30 Tagestaxen vorzusehen. Das Depot wird nicht verzinst.

Art. 24 Räumung und Reinigung des Appartements

¹Alle persönlichen Gegenstände, einschliesslich privates Mobiliar, müssen entfernt beziehungsweise auf eigene Rechnung entsorgt werden.

²Für die Behebung der Schäden, die durch die Bewohnerin oder den Bewohner verursacht wurden, wird separat Rechnung gestellt.

³Die Räumung und Reinigung des Appartements wird in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 je nach Arbeitsumfang separat verrechnet.

Art. 25 Pensionsvertrag

¹Für die Aufnahme in ein Altersheim wird zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Altersheime der Stadt Zürich, und der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Pensionsvertrag abgeschlossen; bei Wohnpartnerschaften wird pro Person je ein gesonderter Vertrag ausgefertigt.

²Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewählte Vertragsvariante und die dafür geltenden Tagestaxen werden genannt. Änderungen der Taxen, der Zuschläge und weiterer Preise durch die zuständigen Instanzen bleiben jederzeit vorbehalten; in der Regel wird für solche Änderungen kein neuer Pensionsvertrag ausgefertigt.

³Zuschläge, deren Höhe von Dritten festgelegt wird, so namentlich die Tarife für KVG-Leistungen, können rückwirkend geändert werden, wenn diese Tarifwerke rückwirkende Korrekturen vorsehen.

Art. 26 Kündigung

¹Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Vertrag kündigen:

- a) in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats;
- b) im Gästehaus unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen, falls ein Austritt vor dem geplanten Vertragsende

erfolgt oder kein befristeter Vertrag vorliegt.

²Die Direktion der Altersheime der Stadt Zürich kann, nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Heimleitung, den Vertrag kündigen:

- a) in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner wiederholt Verpflichtungen aus dem Pensionsverhältnis nicht einhält. Im Gästehaus beträgt die Frist zehn Arbeitstage;
- b) in Heimen gemäss Art. 1 und Art. 2 mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt die Pflicht zur Sorgfalt im Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder zur Rücksichtnahme auf die Hausgemeinschaft verletzt. Im Gästehaus beträgt die Frist fünf Arbeitstage;
- c) fristlos bei vorsätzlicher, grober Störung der Hausgemeinschaft.

G. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Direktion der Altersheime der Stadt Zürich.

²Die Hausordnungen für die Heime werden durch die Direktion der Altersheime der Stadt Zürich erlassen.

Art. 28 Inkrafttreten

¹Die «Verordnung über die Aufnahme von Pensionärinnen und Pensionären in die städtischen Altersheime und über die Taxen der städtischen Altersheime (Aufnahme- und Taxverordnung Altersheime, ATV AH)» vom 6. Novemer 2002 samt Anhang (AS 845.300/845.301) wird aufgehoben.

²Diese Verordnung einschliesslich Anhang tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.